Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/2/26 90/07/0111

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.1991

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §8;

Rechtssatz

Der Gebrauch des Bachwassers als Viehtränke ist Ausfluß des Gemeingebrauches, für dessen Entfall niemand ein Einspruchsrecht oder Schadloshaltungsrecht hat (Hinweis E 14.10.1954, 3285/53, VwSlg 3521 A/1954).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990070111.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at